

Tischvorlage

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 26.04.2023

Az.

Zuständig: Sebastian Hallmann, ☎ 08092-823-499

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 26.04.2023, Ö

ÖPNV; Einführung des Deutschlandtickets, Eilgeschäft des Landrats zur allgemeinen Vorschrift

2023_04-25_Anlage_1_AV_Deutschlandticket

2023-04-25_Anlage_2_230320_MusterrRL_Deutschlandticket_2023_FINAL

Tischvorlage

I. Sachverhalt:

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein deutschlandweit gültiges Ticket für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von monatlich 49,00 € einzuführen. Das Ticket ist im monatlich kündbaren Abonnement erhältlich.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 im Rahmen der Änderung des Regionalisierungsgesetzes die Einführung des Deutschlandtickets beschlossen. Der Bundesrat hat dem Änderungsgesetz am 31.03.2023 zugestimmt. Das Deutschlandticket ist seit dem 03.04.2023 im Handel und wird zum 01.05.2023 starten. Zukünftig soll die Ausgabe rein digital erfolgen (App oder Chipkarte), bis zum 31.12.2023 ist eine Nutzung in Papierform als Übergang möglich.

Die Finanzierung des Deutschlandtickets wird durch Bund und Länder gesichert. Bund und Länder haben sich zudem darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Ticket gewährleistet ist. Potentielle Mehrkosten, welche den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern im Jahr 2023 entstehen, werden durch eine Nachschusspflicht je zu Hälfte von Bund und Ländern getragen. Gemäß des vom Bundestag am 16.03.2023 beschlossenen Gesetzes ist sichergestellt, dass den Kommunen durch die Einführung des Deutschlandtickets KEINE Haushaltsausgaben entstehen.

Die Unternehmen erhalten Ausgleichsleistungen für die durch das Deutschlandticket anfallenden Mindereinnahmen grundsätzlich vom Aufgabenträger. Durch die Zusicherung von Bund und Ländern, die vollständige Finanzierung für 2023 darzustellen, werden an die Verkehrsunternehmen jeweils die Mittel weitergereicht, die den Aufgabenträgern zuvor zugewiesen wurden.

Die Details zur Finanzierung werden durch die am 23.03.2023 veröffentlichten bundeseinheitlichen Musterrichtlinien geklärt (Anlage 2). Ergänzt werden die Musterrichtlinien durch die Richtlinien des Freistaates Bayern, welche im Laufe des Jahres 2023 erwartet werden.

Das Recht und die Pflicht, den ÖPNV zu betreiben, obliegt den Ländern. Damit das Deutschlandticket beihilferechtlich konform eingeführt werden kann, müssen die Bundesländer für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte für den allgemeinen ÖPNV tätig werden.

Um den Höchsttarif von 49,00 € und die Anwendungspflicht für alle im Landkreis tätigen Verkehrsunternehmen verbindlich festlegen zu können, ist durch den Landkreis Ebersberg als zuständigen Aufgabenträger, eine allgemeine Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen. Die allgemeine Vorschrift im Landkreis Ebersberg wird somit deswegen notwendig, um die Anerkennung des Deutschlandtickets im eigenwirtschaftlichen ÖPNV zu gewährleisten. Die allgemeine Vorschrift findet für die einzig im Landkreis verkehrende eigenwirtschaftliche Linie der Firma Ettenhuber zwischen Glonn und Assling Anwendung. Eine allgemeine Vorschrift für die im Landkreis verkehrenden MVV Regionalbuslinien ist nicht notwendig.

Durch die gegebene Zeitschiene, wird die allgemeine Vorschrift (Anlage 1) als Eilgeschäft durch Herrn Landrat Niedergesäß erlassen. Die allgemeine Vorschrift wird aufgrund der noch ausstehenden Finanzierungszusage des Bundes und der Länder über das Jahr 2023 hinaus, auf den 31.12.2023 befristet. Ein ordentlicher Gremiumslauf über ULV, KSA und KT wäre nur unter Einberufung der entsprechenden Gremien (Sondersitzungen) nach dem 16.03.2023 möglich gewesen. Zudem wären, die aus den Sitzungen resultierenden Beschlüsse auf Grundlage von nicht finalisierten Dokumenten zu treffen gewesen, da die finale Version der allgemeinen Vorschrift, erst am Montag den 24. April 2023 erstellt werden konnte. Da keine Auswirkungen auf den Haushalt zu erwarten sind, auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit, wurde auf die Einberufung der Sondersitzungen verzichtet. Bei einer möglichen Verlängerung der allgemeinen Vorschrift über den 31.12.2023 hinaus, wird der Sachverhalt entsprechend in den Gremien behandelt.

Da der ULV-Ausschuss nicht beschließender Ausschuss in diesem Sachverhalt ist, wird er hiermit vom kommenden Eilgeschäft in Kenntnis gesetzt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- **Keiner, Kenntnisnahme**

gez.

Sebastian Hallmann